

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ an der Universität Bremen

Vom 8. Dezember 2009

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 8. Dezember 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ vom 23. September 2008 (Brem.ABl. S. 819) erhält folgende Fassung:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten Dauer),
2. Klausur (90 Minuten Dauer),
3. Proseminararbeit, ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Seminararbeit, ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. mehrere Kurzeassays im Laufe des Semesters (3 bis 4 Seiten),
6. kontinuierliches Bearbeiten von Übungsaufgaben,
7. Anfertigen einer Rezension,
8. mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5 bis 10 Seiten),
9. Beitrag zur öffentlichen Präsentation (Katalogbeiträge, Ausstellungstexte, Plakatgestaltung),

10. Poster Präsentation,

11. Praktikumsbericht, ca. 10 Seiten (ohne Anlagen).“

2. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens acht Wochen nach Vorlesungsbeginn. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.“

3. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Zusätzlich sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

- a) wenn die Masterarbeit in Alter Geschichte geschrieben wird: Latein und für die Bearbeitung der Masterarbeit hinreichende Kenntnisse im Altgriechischen,
- b) wenn die Masterarbeit in Mittelalterlicher Geschichte geschrieben wird: Latein,
- c) wenn die Masterarbeit in der Frühen Neuzeit oder der Neuzeit geschrieben wird: Eine weitere moderne Fremdsprache auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder das Latein,

Die Feststellung, ob die erforderlichen Kenntnisse im Altgriechischen oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Niveau B1 vorhanden sind, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“

4. § 9 erhält folgende Überschrift:

„ § 9

Inkrafttreten und Übergangsregelung“

5. An § 9 werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt, der bisherige Inhalt des Paragraphen wird Absatz 1:

„(2) Module, die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 23. September 2008 abgeschlossen wurden, werden nach der Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung anerkannt.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 5 können die Anmeldungen zu Modulprüfungen im Wintersemester 2009/10 bis zum 8. Januar 2010 erfolgen.“

6. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zur MPO „Geschichte“: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹“

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	P/ WP	M/ TP	CP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Makro Profilmodul (HIS 9-12)	WP	9	Seminar Übung	P P	MP		Seminararbeit	2 S ² 2 Ü			
Makro Profilmodul (HIS 9-12)	WP	9	Seminar Übung	P P	MP		Seminararbeit		2 S 2 Ü		
Fachkompetenzen MA HIS 1	P	9	Übung Übung	P P	MP		Klausur oder Hausarbeit		2 Ü 2 Ü		
Mastermodul I (MA HIS 2 oder MA HIS 3)	WP	12	Seminar Kurs	P P	MP		Hausarbeit	2 S 2 K			
Mastermodul II (MA HIS 2 oder MA HIS 3)	WP	12	Seminar Kurs	P P	MP		Hausarbeit		2 S 2 K		
Mastermodul III (MA HIS 2 oder MA HIS 3)	WP	12	Seminar Kurs	P P	MP		Hausarbeit			2 S 2 K	
MA HIS 4: Methodische Herausforderungen der Geschichtswissenschaft	P	12	Kurs Projekt Kolloquium	P P P	MP		Präsentation			2 K 2 K	
MA HIS 5:Masterarbeit	P	30		P			Masterarbeit, Kolloquium offen			2 Ko	
Wahlbereich	WP	15						9		6	

Erläuterung: Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kurs, Ko = Kolloquium; P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; M/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

² In der Regel finden Veranstaltungen in der angegebenen Veranstaltungsform statt. Änderungen sind jedoch in Einzelfällen möglich.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 8. Dezember 2009

Der Rektor
der Universität Bremen